

## **Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel „Bürgerschaftliches Engagement und Information der Öffentlichkeit“**

Dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit stehen zur Unterstützung von Verbänden, Vereinen etc. aber auch von Privatpersonen für Tätigkeiten im Umweltbereich Finanzmittel zur Verfügung.

### **§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich**

Anträge auf Förderung können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in Münster haben.

### **§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich**

Alle Aktivitäten im Umweltschutzbereich, die im Stadtgebiet der Stadt Münster durchgeführt werden, können gefördert werden.

Umweltschutzverbände und –vereine können Beihilfen zur Unterhaltung von Büroräumen und zu einzelnen Projekten erhalten, Privatpersonen und andere Vereine und Verbände können Beihilfen zu zeitlich befristeten Projekten erhalten.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) Leistungen, die die Mitglieder von Verbänden und Vereinen persönlich erbringen (z.B. Honorare für Vorträge, Vorführungen),
- b) Zuschüsse zu Studienfahrten einzelner Mitglieder,
- c) Zuschüsse zu Leistungen, die im Normalfall kostenlos erbracht werden, da sie in der Aufgabenstellung des Vereins begründet sind (z.B. naturkundliche Führungen)

### **§ 3 Antragsverfahren**

Alle Anträge auf Förderung sind vor Projektdurchführung bzw. –beginn schriftlich an die Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, 48127 Münster zu richten.

Im Antrag ist das Projekt kurz zu erläutern und die Finanzierung darzustellen.

Es können nur Anträge für das laufende Haushaltsjahr gestellt werden. Bewilligte, aber nicht fristgerecht abgerufene Gelder verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres.

### **§ 4 Höhe der Förderung**

Die Förderhöhe richtet sich primär nach den Mitteln, die im jeweiligen Jahr im Haushalt vom Rat der Stadt Münster bereitgestellt werden. Entsprechende Mittel vorausgesetzt, können Mietbeihilfen bis zu 50 Prozent, jedoch nicht mehr als 1.000,00 EUR pro Jahr gezahlt werden. Projekte bzw. Anschaffungen zur Verbesserung der Arbeit können mit den gleichen Sätzen gefördert werden, jedoch ist es möglich, bei kleinen Projekten (bis zu 250,00 EUR) auf einen Eigenanteil des Antragstellers zu verzichten.

In begründeten Einzelfällen ist eine höhere finanzielle Förderung einzelner Maßnahmen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt 67 nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 5 Entscheidung über die Anträge**

Über die Anträge entscheidet das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen, vorrangig gefördert werden jedoch Projekte. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch dann nicht, wenn ein Projekt in den Jahren zuvor kontinuierlich gefördert wurde.

Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden

### **§ 6 Verwendungsnachweis**

Über die sachgemäße Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage der Originalrechnung bzw. der Überweisungsträger oder aber Kontoauszug.

### **§ 7 Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung der förderfähigen Maßnahme bzw. des Projektes und Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises und der Originalrechnungen.

Zuschüsse an Vereine werden grundsätzlich durch Überweisung auf das Vereinskonto ausgezahlt, Zuschüsse an Privatpersonen auf das Konto des Antragstellers. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

### **§ 8 In Krafttreten**

Die Richtlinie tritt am 21. Januar 2021 in Kraft.

gez.

Bruns